

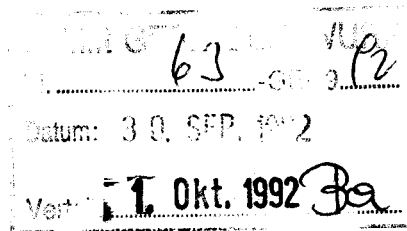
Dienststellenausschuss für Hochschullehrer an der Universität Wien

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien
Telefon: 40103/2667

Wien, am 24. September 1992



Dr. Wiener

In der Anlage übermittelt der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer an der Universität Wien seine Stellungnahme zum Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für das Sekretariat:



Beilage: 25 Exemplare

Dienststellenausschuss für Hochschullehrer an der Universität Wien
Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien,
Telefon 40103/2667

Wien, am 24. September 1992

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz für
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG),
Stellungnahme des Dienststellenausschusses
für Hochschullehrer der Universität Wien

Der vorliegende Entwurf eines Fachhochschulgesetzes regelt die **Zulassung von Fachhochschulen** lediglich in Form der Ermächtigung eines sogenannten "Fachhochschulrates", über dessen Zusammensetzung nichts ausgesagt wird. Bestimmungen personal-, dienst-, organisations- und studienrechtlicher Art fehlen weitgehend. Eine abschließende Beurteilung ist daher nicht möglich. Die damit bewirkte Abschiebung grundsätzlicher hochschulpolitischer Fragen auf den Verwaltungsweg lehnt der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer an der Universität Wien jedenfalls ab.

Nicht akzeptabel sind

- ... die (Mit-)kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst im Hochschulbereich (§§ 7.3.5, 8.2),
- ... die Errichtung von **privaten** Hochschulen quasi durch die Hintertür (§ 6).

Unklar ist, ob Fachhochschulen als aufgewertete HTL, als Ableger von Universitäten, oder als firmeneigene Bildungseinrichtungen konzipiert sind. Die Forderung nach einem "wissenschaftlich, berufspraktisch **und** pädagogisch qualifizierten Lehrkörper" (§ 3.3) läßt weiten Spielraum für Spekulationen, trifft aber keine konkrete Aussage über die erforderliche Qualifikation des Lehrpersonals (HTL-Lehrer?, Universitätsprofessor?, "Praktiker"?).

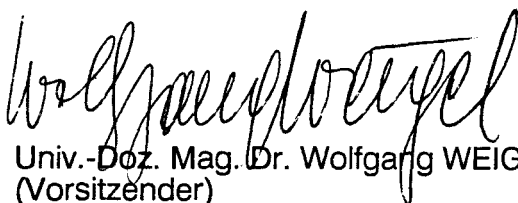
Die Gleichwertigkeit eines dreijährigen Fachhochschulstudiums mit bestehenden Diplomstudien und die Berechtigung zum Doktoratsstudium (§§ 2.1.1, 5.2, 14) wäre von der für letzteres zuständigen Universität festzustellen und nicht "nach deren Anhörung" vom Fachhochschulrat. Allenfalls käme dieser als Berufungsinstanz in Frage.

Die Verpflichtung zur Durchführung von Forschungsarbeiten (§ 2.2) birgt den Keim zur Einrichtung von **eigenen** Doktoratsstudien in sich, da erfahrungsgemäß Forschungsarbeiten ohne Dissertanten (oder anderes längerfristig verfügbares Personal) nur schwer durchführbar sind. Damit hängt die grundsätzliche Frage zusammen, ob bei dreijährigen Fachhochschullehrgängen die Einheit von Forschung und Lehre gewahrt werden kann.

Aus den angeführten Gründen lehnt der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer den vorliegenden Entwurf ab.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sollte § 8.1, 1. Satz, besser lauten: "Der Fachhochschulrat besteht aus 16 Mitgliedern, wovon mindestens 4 Frauen und mindestens 4 Männer sein müssen."

Für den Dienststellenausschuß:


Univ.-Doz. Mag. Dr. Wolfgang WEIGEL
(Vorsitzender)


Ass. Prof. Dr. Harald OELSCHLAEGER
(Schriftführer)